

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 24.01.2012:

Familien- und Erbrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Familienrecht
 - Eheschließung und Ehescheidung
 - Eheliches Güterrecht

- Erbrecht
 - Testamentsformen
 - Beschränkungen der Testierfreiheit
 - Gesetzliches Erbrecht

Eheschließung

- Deutschland und Frankreich: Obligatorische Zivilehe.

Vgl. art. 165 Code civil: Le mariage sera célébré publiquement devant l'officier de l'état civil de la commune où l'un des époux aura son domicile ou sa résidence

Die Ehe wird öffentlich vor dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde geschlossen, in der einer der beiden Gatten seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat

- England: Auch Eheschließung vor Geistlichen der Church of England mit staatlicher Wirkung möglich.

Ehescheidung

- Deutschland: Zerrüttungsprinzip.
- Frankreich:
 - Scheidung im Einvernehmen (nur möglich bei Einigkeit über die Regelung der Scheidungsfolgen, art. 230 Cc).
 - „Akzeptierte Scheidung“: Scheidung ohne Verschuldensfeststellung, aber mit gerichtlicher Regelung der Scheidungsfolgen (artt. 233 f. Cc).
 - Scheidung wegen Zerrüttung (artt. 237 f.), setzt zweijähriges Getrenntleben voraus.
 - Scheidung wegen Verschuldens.
- England: Scheidung wegen unwiderbringlichen Zusammenbruchs der Ehe (Marital Causes Act 1973). Dieser wird angenommen:
 - Bei Ehebruch oder unvernünftigem Verhalten eines Partners.
 - Wenn ein Partner den anderen für zwei Jahre verlassen hat.
 - Bei zweijähriger Trennung und einvernehmlichem Scheidungsantrag oder fünfjähriger Trennung.

Eheliches Güterrecht

- Deutschland: Zugewinnngemeinschaft
- Frankreich: Communauté réduite aux acquêts – Errungenschaftsgemeinschaft
- Seit 2010 deutsch-französischer Wahlgüterstand (modifizierter Zugewinnausgleich).
 - Außerdem Möglichkeit zur Vereinbarung anderer Güterstände im Ehevertrag.
- England: Gütertrennung, aber gerichtliche Anordnungen zur Verteilung des Vermögens bei Scheidung.
 - Eheverträge werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Testamentsformen

- Deutschland und Frankreich: Eigenhändiges Testament.
- England: Holographisches Testament nicht anerkannt.
 - Standardform: Testament vor zwei Zeugen.
- Daneben überall weitere zulässige Formen.

Beschränkungen der Testierfreiheit

- Deutschland: Pflichtteilsrecht.
- Frankreich: Art. 913 Code civil
« Les libéralités, soit par actes entre vifs, soit par testament, ne pourront excéder la moitié des biens du disposant, s'il ne laisse à son décès qu'un enfant ; le tiers, s'il laisse deux enfants ; le quart, s'il en laisse trois ou un plus grand nombre ».
„Freigiebige Zuwendungen, sei es durch Geschäft unter Lebenden oder durch Testament dürfen die Hälfte des Vermögens des Verfügenden nicht überschreiten, wenn er bei seinem Tod nur ein Kind zurücklässt; ein Drittel, wenn er zwei Kinder zurücklässt; ein Viertel, wenn er drei oder mehr Kinder zurücklässt“.
 - Kein Pflichtteilsrecht des Ehegatte.
- England: Ggrundsätzlich volle Testierfreiheit, aber Möglichkeit zur Anordnung von Zahlungen an nahe Angehörige (family provision) durch das Gericht.

Gesetzliches Erbrecht

- Deutschland: Abkömmlinge, Ehegatten, dann gradfernere Verwandte.
- Frankreich: Ähnlich, aber andere Stellung des Ehegatten.
 - Ehegatte erhält, wenn Kinder vorhanden sind, nach seiner Wahl den Nießbrauch am ganzen Nachlass oder $\frac{1}{4}$ zu vollem Eigentum.
- England: Komplizierte Regelung; starke Stellung des Ehegatten; Möglichkeit zur Abänderung der gesetzlichen Verteilung nach Ermessen des Richters.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 31.01.2012:

Handels- und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>